



# Pistolenclub Aarberg

## Statuten

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

### Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Der Schützenverein «Pistolenclub Aarberg» mit Sitz in Aarberg (nachfolgend PCA genannt), gegründet im Jahr 1908, ist ein politisch und konfessionell neutraler, unabhängiger Verein im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 11), der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 23 und 28) und tritt als juristische Person gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB (Art. 52 bis 79) auf.

<sup>2</sup> Der PCA bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder an der Faustfeuerwaffe zu erhalten und zu fördern sowie die gute Kameradschaft und vaterländische Gesinnung zu pflegen.

<sup>3</sup> Der PCA führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch und fördert das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses.

<sup>4</sup> Der PCA gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Seeländischen Schützenverband, dem Amtschützenverband Aarberg und dem Berner Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

<sup>5</sup> Der PCA besteht auf unbestimmte Zeitdauer.

### Art. 2 Mitgliedschaft

Der PCA setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind, diesen zu fördern. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren-, Frei-, Passivmitgliedern und Gönnern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

<sup>2</sup> Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Junioren, die im laufenden Jahr das 16. Altersjahr erreichen, können Mitglied des PCA werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen dazu das Einverständnis der Eltern oder eines Erziehungsberichtigten, Urteilsfähige aber unmündige Personen die Einwilligung des Vormunds.

<sup>3</sup> Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

<sup>4</sup> Die Anmeldung zum Eintritt erfolgt schriftlich beim Vorstand. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

<sup>5</sup> Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

<sup>6</sup> Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

<sup>7</sup> Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

<sup>8</sup> Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.



<sup>9</sup> Der Vereinsaustritt ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam.

<sup>10</sup> Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

<sup>11</sup> Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zu begründen. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

<sup>12</sup> Passivmitglieder und Gönner haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 3 Mittel**

Der PCA beschafft seine Mittel aus:

- Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder (primär)
- Jahresbeiträgen der Passivmitglieder und Gönner (primär)
- Erlösen aus Aktivitäten (sekundär)
- Spenden und Zuwendungen (sekundär)

<sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Hauptversammlung festgelegt oder bestätigt. Die Unkostenbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

<sup>3</sup> Der Aktivmitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag, und den Beiträgen an den Amtschützenverband Aarberg, den Seeländischen Schützenverband, den Kantonschützenverband, den Schweizerischen Schützenverband und an die USS.

### **Art. 4 Organisation**

Die Organe des PCA sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

<sup>2</sup> Die Organe sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen gemäss Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO).

<sup>3</sup> Zur Lösung besonderer oder grösserer Aufgaben kann der Vorstand in einzelnen Fällen ein operativ ihm unterstelltes Organisationskomitee oder eine zeitlich beschränkte Projektorganisation einberufen und führen.

### **Art. 5 Die Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des PCA zusammen und tritt jährlich innerhalb der ersten drei Monate zusammen. Es besteht keine ausdrückliche Teilnahmeverpflichtung.

<sup>2</sup> Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.

<sup>3</sup> Anträge an die ordentliche Hauptversammlung sind schriftlich und mindestens zwei Wochen im Voraus an den Präsidenten zu richten.

<sup>4</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle erfolgen.

<sup>5</sup> Der Vorstand hat der Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung innert 14 Tagen nachzukommen.

<sup>6</sup> Einzelheiten zur Durchführung einer Hauptversammlung regelt die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung des PCA.

### **Art. 6 Aufgaben der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung des PCA obliegen folgende Geschäfte:

- Sie genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung.
- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstands, dessen und weiterer Anträge.
- Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe durch Erteilung einer Déchagre.
- Sie genehmigt das Budget und das jährliche Schiessprogramm.



- Sie entscheidet über Statutenänderungen sowie Anpassungen der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie ernennt Ehrenmitglieder und beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern.

## **Art. 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des PCA besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Pistolenclub gegen aussen.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf urteilsfähigen und mündigen Aktivmitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung eingesetzt und konstituiert sich selbst. Der Vorstand stellt sicher, dass mindestens folgende Ämter ausgeführt werden (Ämterkumulation ist zulässig):

- Präsident
- Hauptschützenmeister und gleichzeitig Vizepräsident
- Munitionsverwalter und Schiesssekretär
- Sekretär
- Kassier

<sup>3</sup> Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds einberufen und zeichnet zu zweien mit dem Präsidenten.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist befugt, dringende, laufende Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Das Präsidium erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte und leitet die Sitzungen und Hauptversammlungen.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist unbeschränkt.

<sup>6</sup> Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Ämter der Vorstandsmitglieder werden über die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt.

## **Art. 8 Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle des PCA prüft die Jahresrechnung und führt jährlich vor der Hauptversammlung mindestens eine Revision durch.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren. Sie wird von der Hauptversammlung für vier Jahre eingesetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle berichtet in schriftlicher Form zu Händen der Hauptversammlung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Kassier und Vorstand.

<sup>4</sup> Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

## **Art. 9 Haftung und Versicherung**

Für die Verbindlichkeiten des PCA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des PCA ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

<sup>4</sup> Die aktiven Schützen und Mitglieder des PCA sind bei der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS) versichert.

<sup>5</sup> Gelegenheitsschützen und solche gemäss Artikel 2, Absatz 6 und Absatz 7, welche einen Tagesbeitrag (Unkostenbeitrag) entrichten, sind während dieser Schiessübung ebenfalls bei der USS versichert (Tagesmitgliedschaft).

## **Art. 10 Auflösung**

Die Auflösung des PCA kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen.

<sup>2</sup> Für den Beschluss zur Auflösung ist ein Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

<sup>3</sup> Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Einwohnergemeinde Aarberg zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.

<sup>4</sup> Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem die Archive und das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Archivgut sowie das Vermögen an die Einwohnergemeinde Aarberg über, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## Art. 11 Allgemeines und Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied des PCA anerkennt durch seinen Beitritt automatisch diese Statuten als verbindlich und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der Organe des PCA nachzukommen.

<sup>2</sup> Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Bei fehlenden Festlegungen innerhalb der Statuten oder der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 52 bis Art. 79, sinngemäss.

<sup>4</sup> Die Statuten vom 15. Februar 1962 sowie Ihre Revision vom 22. März 2001 sind aufgehoben.

<sup>5</sup> Die Statutenänderung betreffend die Neufestlegung der Mitgliederbeiträge vom 17. März 2005 ist aufgehoben.

<sup>6</sup> Die Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch den Landesteilverband und die kantonale Militärverwaltung per 22. März 2012 in Kraft.

Genehmigung durch die Hauptversammlung Pistolenclub Aarberg

3270 Aarberg, 22. März 2012

Der Präsident:

Der Sekretär:

**Genehmigt:**

Seeländischer Schützenverband

Biezwil, xx. April 2012

Eduard Kerschbaumer, Präsident

**Genehmigt:**

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
und Militär des Kantons Bern

Bern, xx. April 2012

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I  
Amtsvorsteher